

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00005

vom 2. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00005 du 2 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00005 del 2 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1992, meldete sich am 16. September 2024 beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Fehraltorf zur Stellenvermittlung im Umfang von

E. 1.1

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) gelten - soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht - für den Leistungsbezug und für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Die Rahmenfrist für den Leistungsbezug beginnt mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 9 Abs. 2 AVIG), und die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG).

Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragspflicht befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist für die Beitragszeit (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG).

E. 1.2

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: a.

einer Schulausbildung, einer Umschulung, einer Aus- und Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten; b.

Krankheit (Art. 3 d des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten; c.

eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 14 Abs. 1 AVIG muss die versicherte Person durch einen der in dieser Bestimmung genannten Gründe an der Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung gehindert worden sein. Zwischen dem Befreiungsgrund

und der Nichterfüllung der Beitragszeit muss ein Kausalzusammenhang bestehen. Dabei muss das Hindernis während mehr als zwölf Monaten bestanden haben. Da eine Teilzeitbeschäftigung mit Bezug auf die Erfüllung der Beitragszeit einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt ist (Art. 11 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIV), liegt die erforderliche Kausalität zudem nur vor, wenn es der versicherten Person aus einem der in Art. 14 Abs. 1 lit. a bis c AVIG genannten Gründe auch nicht möglich und zumutbar war, ein Teilzeitarbeitsverhältnis einzugehen (BGE 139 V 37 E. 5.1 mit Hinweisen).

Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes der Ehegattin oder des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art. 14 Abs. 2 AVIG).

Schweizerinnen und Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der Europäischen Gemeinschaft als auch der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, in die Schweiz zurückkehren, sind während eines Jahres von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich über eine entsprechende Beschäftigung als arbeitnehmende Personen im Ausland ausweisen können und während mindestens sechs Monaten in der Schweiz eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben (seit dem 1. Juli 2018 gültige Fassung). Unter den gleichen Voraussetzungen sind Angehörige von Staaten der Europäischen Gemeinschaft und der EFTA, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen Ausländerinnen und Ausländer, die nicht Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft oder der EFTA sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von über einem Jahr von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 Abs. 3 AVIG). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin führte im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) aus, dass weder eine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit von mindestens zwölf Monaten nachgewiesen noch die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragszeit erfüllt seien (S. 4 Ziff. 6).

Die unter den Begriff «ähnliche Gründe» fallenden Umstände hätten den ausdrücklich erwähnten Ereignissen «Trennung oder Scheidung der Ehe» und «Invalidität oder Tod des Ehegatten» in Auswirkung und Tragweite zu entsprechen (S. 3 Ziff. 4). Der Wegfall der Witwenrente beziehungsweise die Einstellung der Zusatzleistungen lasse sich weder mit dem zur Befreiung von der Beitragszeit führenden Wegfall der Invalidenrente noch mit den unter den Begriff «ähnliche Gründe» fallenden Umständen im Sinne von Art. 14 Abs. 2 AVIG vergleichen. Aufgrund des gesetzlich geregelten Erlöschens des Anspruchs auf die Witwenrente mit der Wiederverheiratung habe sich die Beschwerdeführerin darüber im Klaren sein müssen, dass die Witwenrente und die damit verbundenen Zusatzleistungen mit der Heirat vom 22. August 2024 wegfallen. Entsprechend sei sie auch nicht gezwungen gewesen, in verhältnismässig kurzer Zeit umzudisponieren. Ferner habe der Bezug der Witwenrente beziehungsweise der Zusatzleistungen die Beschwerdeführerin nicht daran

gehindert, zumindest einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen (S.

3 Ziff. 5). 2.2

Die Beschwerdeführerin hielt in ihrer Beschwerde (Urk. 1) fest, dass sie bisher Zusatzleistungen gemäss Art. 4 Abs. 1

lit . b

Ziff. 2 des

Bundesgesetz es über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) erhalten habe, da ihr verstorbener Ehemann die Mindestbeitragsdauer für den Anspruch auf eine Witwenrente nicht erfüllt habe. Aufgrund der erneuten Heirat am 22. August 2024 seien die Zusatzleistungen eingestellt worden und sie sei gezwungen gewesen, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen (S. 2 oben). Aus Art. 14 Abs. 2 AVIG ergebe sich nicht, dass der Wegfall einer Witwenrente beziehungsweise der Zusatzleistungen zur AHV/IV unerwartet oder plötzlich sein müsse. Auch der Wegfall der in Art. 14 Abs. 2 AVIG genannten Invalidenrente sei in den meisten Fällen weder unerwartet noch plötzlich. Bei der in Art. 14 Abs. 2 AVIG aufgeführten Variante «oder aus ähnlichen Gründen» handle es sich um eine offene Formulierung, die sich auch auf den Wegfall anderer subsidiärer Leistungen beziehen könnte. Auch wenn die Wieder verheiratung geplant werde, sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin vorab bereits bewusst gewesen sei, dass dies zur Erlöschung des Anspruchs auf eine Witwenrente führen werde respektive in ihrem Fall zum Wegfall des damit verknüpften Anspruchs auf Zusatzleistungen. Dies auch deshalb, weil der Anspruch auf Zusatzleistungen in ihrem Falle bereits eine Ausnahmeregelung im ELG darstelle und sie keine effektiven Leistungen der AHV im Sinne einer Witwenrente erhalten habe (S. 2 unten) .

3. 3.1

Strittig ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 16. September 2024 .

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin in der massgebenden Rahmenfrist vom 16. September 2022 bis zum 15. September 2024 (vgl. E. 1.1) keine beitrags pflichtige Beschäftigung ausgeübt hat .

Entsprechend hat sie die gemäss Art.

E. 6

0 % an (Urk. 6/23)

und beantragte Arbeitslosenentschädigung ab dem 17. September 2024 (Urk. 6/19).

Mit Verfügung vom 27. September 2024 (Urk. 6/18) verneinte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 16. September 2024 mangels Erfüllung der Beitragszeit. Die dagegen von der Versicherten am 21. Oktober 2024 erhobene Einsprache (Urk. 6/14) wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Entscheid vom 21. November 2024 ab (Urk. 6/12 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 21. November 2024 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 6. Januar 2025 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte, dieser sei aufzuheben und ihr seien

Leistungen der Arbeitslosenversicherung zuzusprechen (S. 1 Mitte). Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ersuchte mit Vernehmlassung vom 13. Februar 2025 um Abweisung der Beschwerde (Urk. 5). Diese Eingabe wurde der Beschwerdeführerin mit Gerichtsverfügung vom 14. Februar 2025 zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 8

).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 13

Abs. 1 AVIG erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten nicht erreicht.

Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerdeführer in von der Erfüllung der Beitragszeit im Sinne von Art.

E. 14

AVIG wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich .

Folglich fehlt es innerhalb der massgebenden Rahmenfrist sowohl an der erforderlichen Beitragszeit von mindestens zwölf Monaten als auch an einem Befreiungstatbestand.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 21. November 2024 erweist sich demzufolge als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grieder-Martens Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.